



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1965

Berlin, den 4. Dezember 1965

1 Teil III [Nr. 30]

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 65	Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe Landtechnische Instandsetzungswerke (LIW) .....	135

### Anordnung über das Statut der volkseigenen Betriebe Landtechnische Instandsetzungswerke (LIW).

Vom 10. November 1965

Zur weiteren Durchführung des Beschlusses des Präsidiums des Ministerrates vom 30. Januar 1964 über die Richtlinie zur Bildung und zu den Aufgaben des Staatlichen Komitees für Landtechnik und materiell-technische Versorgung der Landwirtschaft und seiner Organe — Auszug — (GBI. II S. 297) und zur Angleichung der Aufgaben und einheitlichen Bezeichnung der der WB Landtechnische Instandsetzung unterstellten Betriebe entsprechend der fortgeschrittenen Entwicklung wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe für diese Betriebe folgendes Statut erlassen:

#### § 1

##### Rechtliche Stellung, Name und Sitz

(1) Die volkseigenen MTS-Motoreninstandsetzungs-, Reparaturwerke und Spezialwerkstätten werden mit Wirkung vom 1. Juli 1965 in volkseigene Landtechnische Instandsetzungswerke umbenannt.

(2) Die volkseigenen Landtechnischen Instandsetzungswerke (nachstehend LIW genannt) sind juristische Personen und arbeiten nach der wirtschaftlichen Rechnungsführung. Sie sind der WB Landtechnische Instandsetzung unterstellt.

(3) Die LIW führen im Rechtsverkehr den Namen „VEB Landtechnisches Instandsetzungswerk“ unter Hinzufügung des Ortes und des Kreises, an dem sie ihren Sitz haben.

(4) Zur bedarfs- und termingerechten Versorgung der Vertragspartner arbeiten die LIW mit Austauschstützpunkten.

#### § 2

##### Aufgaben

(1) Die LIW festigen durch ihre Arbeit das Bündnis zwischen der Arbeiterklasse und den Genossenschaftsbauern und tragen durch ihre Tätigkeit in Anwendung des neuen ökonomischen Systems der Planung und Leitung zur Durchsetzung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts, vor allem zur besseren Auslastung der Traktoren und Landmaschinen, zur Senkung der Kosten und Steigerung der Arbeitsproduktivität in den sozialistischen Landwirtschaftsbetrieben bei.

(2) Die LIW sind verantwortlich für die bedarfs-, qualitäts- und termingerechte Versorgung der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe mit Baugruppen für Landmaschinen und Traktoren sowie für Instandsetzungsleistungen an Landmaschinen, Traktoren und landwirtschaftlichen Geräten auf der Grundlage abzuschließender Verträge. Sie übernehmen über die von ihnen durchgeführten Leistungen weitestgehend Garantieverpflichtungen.

(3) Die LIW nehmen Einfluß auf die sozialistischen Industriebetriebe zur Sicherung der bedarfsgerechten Bereitstellung qualitativ hochwertiger Ersatzteile für Landmaschinen und Traktoren.

(4) Die LIW stellen Kooperationsbeziehungen zu den Kreisbetrieben für Landtechnik her und schließen Liefer- und Instandsetzungsverträge zur Herstellung echter ökonomischer Beziehungen ab.

(5) Darüber hinaus haben die LIW insbesondere folgende grundsätzliche Aufgaben:

- Ausarbeitung der Betriebspläne auf der Grundlage der staatlichen Kennziffern und Sicherung der ständigen Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Selbstkosten, volle Ausnutzung der Grundmittel und Sicherung des höchsten Nutzeffektes der Investitionen;
- Entfaltung der schöpferischen Initiative aller Mitarbeiter im sozialistischen Wettbewerb in Zusammenarbeit mit der Betriebsgewerkschaftsleitung, um die Erfüllung des Planes in allen seinen Teilen zu gewährleisten;
- Sicherung der breiten Anwendung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts und der Neuerfindungen sowie Verallgemeinerung der besten Erfahrungen durch regelmäßigen Erfahrungsaustausch;
- Ausarbeitung und Abschluß der Betriebskollektivverträge in Zusammenarbeit mit den Betriebsgewerkschaftsleitungen;
- Aufschlüsselung der Betriebspläne auf die Betriebsabteilungen und Austauschstützpunkte, Sicherung der Durchsetzung des Prinzips der strengsten Sparsamkeit, der rationellen Nutzung der vom Staat zur Verfügung gestellten Fonds zur Erhöhung der Rentabilität und Durchsetzung des Prinzips der materiellen Interessiertheit;